

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-5241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2442/AB

7139/1-Pr 1/88

1988 -09- 02

zu 2431/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2431/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2431/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (I.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in ihrem aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht folgendes ausgeführt:

"Am 4.11.1985 wurden gegen J. V. u.a. gerichtliche Vorerhebungen wegen § 312 Abs. 1, Abs. 3, erster Fall, StGB beantragt, das Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens lautet: 28 b Vr 10.216/85; in diesem Verfahren wurden neben den Beschuldigten auch zahlreiche Zeugen, darunter auch der Anzeiger S. M. I. einvernommen.

Auf Grund dieser umfangreichen Vorerhebungen konnte J. V. u.a. ein strafbares Verhalten bei der Amtshandlung gegen S. M. I. nicht nachgewiesen werden, sodaß am 30.4.1986 bezüglich aller Beschuldigten die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abgegeben wurde (7 St 42.489/85).

Auf Grund der Anzeige des S. M. I. wurde dieser seinerseits wegen § 297 StGB angezeigt; diese Anzeige wurde ebenfalls gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt (7 St 43.403/85).

- 2 -

Der von S. M. I. bei der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien eingebrachte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen J. V. u.a. wegen §§ 83, 125, 312, 313 StGB wurde mit Beschuß vom 5.9.1986 abgewiesen."

1. September 1988

